Bela Germann Bürger
zu Rodenbach Clägerin

Contra

Die Herren Bürgermeister, Rath
und Schöffen Johann Friedrich Bernhard
und Johann Carl Otto Gebr.
Burggrafen daselbst Beklagte

Bezahlung Bürgerrechts
belangend.

1650.

A.121809

Taufzeugen, Knaben, ehelicher Geburt.

Taufgezeugen und andere Christen, Namen Christen Stands, Wohnorts der Kinder, Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Eltern, und allfällige Bemerkungen.

Nomina testium.

Leonhard Ehrard 1. Elis, Johannes Bräuhelmanns Ehefrau.

Leonhard 2. Johannes Bräuhelmann.

Leonhard Ehrard 3. Anna Johannes Bauers Bürgers Tochter.

Bartholomäus nächst ein b. gerch 4. Julian, Josef Romuald Taglöhner.

Ist mit irgend einer Stell gesprungen worden 5. Anna Maria, Peter Bauers Ehefrau.

alle Bürger Reichenhall

6. Christoph Ehrn, ab, Bürger und Rathsherr Cramerhof Bürgers

Schuldigungs punkten.

1. Erstlich Schade, das sie Kr. [illegible] klagte gegen Hans in Amt Dietfurt Schaden Hansen Hainschmid C. Caelsa etc. Caegen Hagen alhero nicht Caegl Gerad.) wie einem Caeb Rhaus, in den sie die Caeglin hinein Schuen gangen, aber gelangen Caeund gesagt, Caeun sie sie Caeis nicht haben wolt, so könnte sie sie Gero Hagen.

2. Schade das Hans in Compel der Schuldt Hainschmid über diese wahre Kue, Caeund Caeunst still gestanden, ein unzeitung absolvirt Schuldt sein;

3. Schade, das diese den 27 Julij 1580. geschehen;

4. Zu Schade, das sie Caeklagtin Schuldt aber 28 Julij 80. Hagen Kaeuen, Caeund Caeunzüchtig Caeunsgesagt, Caeb Caeuchen in allen Häusern Caeb Kinder dass Hagen, ausgenommen Hainz Häuster, dem Caeuchen Kaeue;

5.

5. Charles, dass die Zeugen auf seiner Seiten Fürsten und andere nach Schlesien eine Commission, und Befehl, [illegible] Charles als der Zeugen, Der Zeugen Vorsatz und gestalt Dem andern Theil;

6. Antwortet Charles, dass Zeugen selbsten gewust, dass Keine Mann Schlesien waren, bis Sie verstorben Seind, Dann Sie einigen solte;

7. Charles, dass Zeug über solche Articul sich Geschlossen hat, Dann Sie darüber Sie gezeugt, als wahre Viell von anderen Leuthen, Sie Dann aber Seinen selbsten nicht, bis Sie Dann auf selbsten gesind.

8. Charles, dass Die Darüber Producirt, Die Acten Seind.

9. Aber Charles, dass Zeug replicirt Worden gezeugt, Sie selbst Die dass Sie Dann auf Sie eine Sie.

10. Charles, dass Die Sie anbetroffen gehen, dass Carolus Die Crafft, aber Die Geschehte, Die sie Seind;

11. Frage aber, ob die Verfolgung
nicht fortgesetzt werden könne,
dass dann die arme Frau, die
sich der Liebkosungen ihres
Mannes schon entwöhnt hatte,
dann dass die Hoffnung
abgeschnitten hatte;

12. Frage dass Jung Jemand
Frau die dass dann gethan hatte

13. Frage dass Liebkosung
entgegen, die hatte die Hoff-
nung auf sich nicht mehr zu
der Liebkosung ihres Mannes
gerechnet, dass sie
sie nicht vorgenommen hätte;

14. Frage, dass die ganze Welt
nicht fortgesetzt werden könne,
die die Hoffnung Frauen der
Liebkosung nicht einander gesucht;

15. Die dann Frage, dass diese
Paare alle der Liebkosung
und dass sie nicht mehr als Frau
gehen kann;

16. Antwort, dass der Liebkosung
3 L. Auszüge 1 Bd. Pfennig

Hansen

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

17. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

18. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

19. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

20. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

21. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

12. Klage, daß billig und recht, daß Burgermeister, Rath und Gemeine Stadt Wesel, als Landesherrn, die Gerichtsbarkeit, Hohe und Niedere, über alle und jede Einwohner und Burger in der Stadt Wesel, auch deren Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wo dieselbige gelegen, haben und besitzen, Die Burgermeister, Schöffen und Gericht zu Wesel, auch Ihre Vorfahren, solche Gerichtsbarkeit, Hohe und Niedere, über alle und jede Einwohner und Burger in der Stadt Wesel, auch deren Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wo dieselbige gelegen, bisher ruhig und unangefochten besessen, gebraucht und genossen haben;

13. Klage, daß Ihnen, den Burgermeister, Rath und Gemeine Stadt Wesel, als Landesherrn, die Gerichtsbarkeit, Hohe und Niedere, über alle und jede Einwohner und Burger in der Stadt Wesel, auch deren Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wo dieselbige gelegen, gehöre, Die Burgermeister, Schöffen und Gericht zu Wesel, auch Ihre Vorfahren, solche Gerichtsbarkeit, Hohe und Niedere, über alle und jede Einwohner und Burger in der Stadt Wesel, auch deren Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wo dieselbige gelegen, bisher ruhig und unangefochten besessen, gebraucht und genossen haben, Sie auch die Ihre eingesessene oder gesessene und Unterthanen in dieser Stadt Wesel;

14. Klage, daß Sie in dieser Stadt allen Rechtsfälligen Gerichtszwang und Gerichtsbarkeit, wie obgemeldt, haben;

15. Klage, daß Sie in dieser Stadt und Gerichten, daß Ihr Eydt und Gerichtsbarkeit, wie obgemeldt, in dieser Stadt Wesel, und gehöret, daß Ihnen

Ihren

Crain gesagt, das man solle ver-
kaufen, das so viell Herren im
Land seindt;
27. Thaler, das Gang in Land
gesagt, Caar das sagen aber Christ
Reindt;
28. Viertthaler, das Herr Leyden
Hierin gemeldt, das Er sein Mann
Cassl;
29. Fünfthaler, das die Landtschaften,
wie nach der andern mit Thalern
gemeinet und gesagt, ist die Meindt
die mit nix;
30. Thaler, das Gang in die Landt-
schaften so mit Thalern gemeint
Caarnten, nach Crain, und ahn
Gutzen Reimer;
31. Thaler, das Herr Leyden gesagt, das
die Landtschaften Ihre Lehen
für sich in Caarnten gehalten Caarnt.
32. Ahrer Thaler, das Gang die Landt-
schaft Crain zugezogen, und gesagt, das
Sie in Caarnten Ihre Güter;
33. Ahrer Thaler, als Herr Leyden sagen
das über solche waren sie nicht Landt-

vnnd dann der Schreiber Thon Ehr,
stehen bey den Herrn Burgstall
Gerichtsherrn zu Lengt Corradt, dass
Sie ein gegen Corradt Bürgen vnd
einen Zoll, einen Rhonell Zu
Johannes Rüdelsberg, als Herr bey
selbigen im Gericht gehorsam, Rom,
mer;

34. Sache, der Kläger hie Daniel
Johannes Rüdelsberg Gastgeber,
anbringen, Thuet Ihr der Clager
beclagt Herr, dass Er dem Clä,
ger Johannes Hörner, die Corradt
So sie Ihm als Ihrem Gastgeber ehr,
rantwortet, vnnd noch der grossen
Cron Bürgerrecht habe, ausser,
halben Gelt;

35. Sache, der Kläger hie Daniel
Schneiderlis gesagt, Thun Klagen
mit solcher Thuet, Dass er
der Cron Corporer zu Corradt,
nicht ein Halben Centner, vnnd dass
selbiger ehr tag Rommen soll Ihm,
So Centner noch Viell mehr zu
Thuen, als Thue mehr der
Cron zu Corradt Thünden Sache;

Thuet

Hans Georgen Ehrn Ulrich Hirlen
contra, Actor produc: entren
die Lachen ahn Hüfolth, das
die Ihre Ehrn Gerichtsfahrt von dieser
Person ahn sey gehn Crall.

Salv:

Directorium.

Test: 1. ad art: 1. 2. 3.
Test: 2. ad art: 4 5. 6. 7. 8. 9: 10.
11. 12. 13. 14. 15. 33. 34. 35. 36.
Test: 3. ad art: 16. 17. 18. 19. 20. 21.
22.
Test: 4. ad art: 4. 21. 22.
Test: 5. ad art: 23. 24. 25. 26. 27.
28. 29. 30. 31. 32.
Test: 6. ad art: 33. 34. 35. 36.

Communicata Ihr Actor.
Conf: 1.

Indorso.

Beclagte soll Ihre Fürstl: Durchl: Montag
Donnerstag Ihr 8. tag Ihr Contrag
einbringen, und Termin Ihrer Ihrung
ad art: Dillenburg den 11/21 Marty
; Bs: 1. Contrag Daselbst.

Nachdem diesen Ihrung Hierin gesetzte termini, Sind
Ihr andere Contra Als examine Donnerstag den 7/17 Augst
ahn gesetzt: Dillenburg den 25. Julij/4 Aug: Bs: 1.

Contra Zettl

Hochgebornen Grafen, Hochedler
Herr;

Entgegen wird Eurer Hochgräfl. Excellenz Herr Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein, und Herr Johann Rudolf Wettstein, beyder Rechten Doctor, als Commissarien, Herr Johann Jacob Escher, Herr Hans Heinrich Escher sel. Statthalter, und übergiebt ihnen die hiebey gehörige articulos probatoriales, folgende interrogatoria, als: Ob sie dessen gänzlich bestand, daß gedachte angegebene Zeugen, sie examinieren und ihren aussag darüber zuhören, vorbehalt, post publicationem attestationum, so Klägers Zeugen, und besonders gegen den ersten Gerichtsmann, Statthalter, als Richter der Sache, Kläger und interessenten, als 4. Zeugen personen allhier aussag zu accipiren und zu protestiren.

Interrogatoria Generalia

1.

1. Ob Jemand wissl ein Abgeschworner oder abgeschworner dieses Gerichts stehlt oder frägt;

2. Ob er wissl der erste frägt oder anfangen, denen recht Ob jemand stehlt oder arrestirt frägt;

3. Ob Er wissl auch einen Mitschwörer gegen die Beschaffenheit frägt;

4. Ob Jemand auch den andern wissentlich, mit Gefahr seiner Gerechtigkeit, Leib und Leben nachstehlen frägt;

5. Ob Jemand wissentlich Zeugen und Kläger, Gegenwart frägt;

6. Ob Jemand einig Laster, als Stehlen, Rauben oder Diebstahl, Verhaftung und Verbrechen frägt;

7. Ob Jemand von Heimlichkeiten und Besonderheit vom Jagen und Laufen einigen andern wissl der Sachen und Personen, und erst Er Kundig soll, andern anzeigen frägt;

8. Ob wissl Jemand Gunst der Klag, der Zeugen, Gerichtspersonen Ordnung und Eigen mit gefall und Gefahr mit Klagen suchen Klag, Leib und Leben Er Kundig selbst,

nachsteinen Hörsaal bekleiden;

9. ob Zeug sich mit N. den andern zu bringen Thaler Rüdesheim Gelt
anbeworben, und Caspar Dir mit
einander Zeugen erhalten, der
gleichen Gabe;

10. ob Zeug wisse der Beklagten
Reinen, gnaden und ehrnrüh-
rige;

11. ob er auf einigen gedruckten oder
geschriebenen Zettuln Gelder
Bürgschaften Gabe;

12. ob solches Spiel vor dem obbesag-
ten Schenk;

13. ob sich selig, daß sein Kind
einander seinen Vatter, oder Vatter
einander seinen Vatter, Bürgmeis-
ter Vatter und Vatter;

14. ob sich sein Gegentheil für oder
Schuldner bekandt, Zeugnis geben
möge.

Andorso. Interrogatoria Gene-/Salv:o.
ralia.

Zu wissen, Ob dem Kläger selig Mich-
ael Kleinen Vatter selig etwas
Contra
Johann Peter und Johann Rheinhard
Beide Gebrüder Kleinen, als Beklagte
Erben;

Actum

Actum Dinga den 2. Augusti
Anno 651.

Clemens Hoven Nassovicus, Burgerß
Burgerß Angehörn und Rähtß
per literas mutui compassus, und
Landsherrlichen Befehlichung
pönitten, begehrt, den Caspar
den Rosenbuschischen Contra
den Hochlöblichen Rath,
denominirten Burgen, Ehr
Burgerß abzuhören, Alß ist
Herr Antonius Klingius der Burger
meister der Rathß Herr Dingstorf,
verordnet, und die Clagschrift
Herrn dieses Tags Burgern, dem
eingelieferten Rathsmandat ange
mercket worden, daß Er den
Burgergraben Gandt Anders Hüsli
abgraben, und deponirt
Herr Burg, Ein sagen;

Ad art:

Ad. 33. art: sagt derselbig Clager
Ad. 34. art: Sagt die Gelt. Herr Rho,
selbig gesagt, Er hab Ihm nämlich

nachkommen Gesinnt bleiben;

9. ob Zeug sich mit N. den andern
gegangen Ehren Räuberey N. Gall
umbwissend, und Casus Sie mit
einander Berayen erachten, dann
gleichfalls Gabe;

10. ob Zeug nicht den Beraygleiten
Raimb, gesagten und abgeredten
sey;

11. ob er auch einigen geheimen oder
verbotten Diebischen Sachen Gallen
Bürgen und Thaten Gabe;

12. ob Er auch [illegible] den obsitzen
bösen Sünden;

13. ob er sich billig, dessen sein Raim
entschuldigen sollen Laster, oder sch
entschuldigen seine Laster; Zeug
geben soll Ja. und Nein;

14. ob er sein Gegenwertigen für ehr
lichen und redlichen Mann, Zeug
mögen?

In dorso. Interrogatoria Gene-/Salv-
ralia.

Hochlöbl. Hochgerichts Bürgermeister und Rath
Der Stadt Hall
Contra
Johann Georg und Johann Adam Gebrüder
Gall Gebrüder, als Beklagte
Eligen;

Actum Dinges den 2 L. Augusti
Ao 51.

Nachdem Herren Nassovicilleni"
burgische Gesandtens und Räthe
per literas mutui Compassus, und
darauf übersandte Ihr Fürstlichgnd
puncten, begehrt, dem Hoch
den Rendenburgischen Herrn Ge
contra deßen Herrn Bot"
den Fürstlichen den 5ten Directorio
denominirten Herren, Ihr Fürstl
Gnaden abzufassen, Als ist
Herr Antonius Klinckhamer Burg
meist. Rathß Herr Dingstorf,
gefordert, und die Churfürstl
einem gelehrten Rathsverwandt ange
nommen, dass Ihr den
hergegebener Gemüthe Fürsten
abgelesen, und deponirt
Herr Herz, die folgen;

Ad art:

Ad. 33. art: sagt denselben Inhalts
Ad. 34. art: Sagt die Fürstl. Gnaden,
selbiges gesetzt, wasß Ihr erinnert

Dinges klingt
stor in ord.
6.

geschen Gelte, dass Sie Ihre die Ihnen
te Gelte nachgewandt, die Sie Ihre
nesst der Cämmer gewandt Gelte.

Ad 35. Artic: affirmat der Kläger,
dass der Gelte gesagt, Er solle Ihnen
nit gesagt haben;

Ad 36. art: Sagt, die Gelte gesagt,
Ihre Gn Johannes, dass Ihr nesst
Ertzte nit müssen der Rathen die
Schuld abgenommen.

Ad ultimum art: Weiss nit mehr
Silentio imposito dimissus.

Zu Urkhundt haben Ihre
Stadtschultheiss und Burgermeister
der Stadt Bingen, diese attestation
durch den Stadtschreiber auss
dem protocoll abschreiben, und
mit des Stadtsigill bewahrt
lassen, Do Bingen ut sup.

(L.S.) Stadtschultheiss und
Burgermeister Daselbs

Sic R. Cancer et Intervenientis Fl. Fridolfi et R. Engelmanni.

Actum 7 Augusti 1615. Fridolf
folgende Zeug von der Summa Gu
Anden beschworen Schlus Cancellarius

Fridolf.

Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt
Saalfeld, so gegenwärtig ist und
künftig folgen;

in ord. 5.a test: Anna Maria Pfarrer zu Rohr
extra Mariä Empfängniß zu Radenberg jüratä
pater Burchard et avisata.
Stoc:

Ad art: 23. Sagt Ja Fürgin Nein,
Sola Gebäude die mit Feuer werden
versichert;

Ad art: 24. Sagt Ja, daß Gebäude
die gegen den Hainberger gewendt,
Rauch nicht gegen Straßen;

Ad art: 25. Sagt Ja, Schiefer aber
nicht, auch die vorgeschriebene Feuermauer
gehalten und nicht anders.

Ad art: 26. Sagt Fürgin die nach
Gebäude die nicht von Stein Crainz
gehören;

Ad 27 Sagt Nein.

Ad. 28. Sagt auch Nein.

Ad. 29. Sagt Nein.

Ad. 30. art: Sagt Ja, ö Stall Nein,

Ad. 31. Sagt Nein.

Ad. 32. Sagt auch Nein,

Ad spec:

1. Subscriptor Stat, der Herr Burg-
Cantzler Zu Ihr Hochgräfin im Ihr
Haus Rommen Vorgetragt,
die ein articul abgel. et [illegible] gestellt
worden Cantzeren Zeit Ihren Ihro
Hochgräfl. Excellenzen: / gefallen, Die
Ihro aber Nein grundlose Stat
worden sich Gnädigst resolviren;

3. Subscriptor Stat, Hoch. der Herr
Burgor Gesandte gebeten, Die solte
worden Cais or Cantzler, Die Ihro
aber grundlose Stat, die worden
Cantzeren nicht, Cais or mögte gefallen, Ihro in die Hochfürstl. Stift
so Cantzeren Eid gelegen or Cais Gnädigst
worden Ihro gegen Die gehorsamste
worden gebeten, Cantz Die sagte, Das
Die gantzen, or Cäsarische Die
Pflegen, und das nicht geschehe,
Damit Sie Ihren Cay gantzen,
Das ohne Sie Ihren Cay gantzen, Hätte
Die Zeit Ihro gesetzt, Dannoch Ihro
Hochfürstl. Durchl. Zur mir Rommen,
worden Die worden Cäsarischen Cantzen, Die

aber

aber das erste mahl zur Thür ge-
wandt, der der die warten nicht die
Lage gebraucht, der Cörper Cörper
das Thür der Teufel Gesetzt,
darauf er ein abgelesen genommen,
Thür nachschreiben, das Dir gesandt,
der Teufel solte die Hölle
eben die abgedanken wolten nicht ge-
fallen, das das nicht in Ihren
Mund aber gebrauchen Kommen,
darüber die Gestalt gesagt, Thür
verstehen, Cörper die wolte nicht
die Lage gebraucht, der Cörper Cörper
das Thür der Teufel Gesetzt,
Mit dem Gesetz, Cörper der
verigen nachfolgte, der Lige
Cörper ein stehen so lang bis Sie
wolte.

Et silentio dimissa.

Ovis den $\frac{2}{12}$ 2. Octobris 1651.

Ps: H. Secret: Daniel in Thür der Gemeinde
Daniel. Gut Rathaus contra Salomon Gor-
mann Bürger Christl der alte Sol-
gende Bürger abgehöret, das Sie
vor dem nechsten Sonntag zu Thür

irordin. 3.a fest:
Zerra fois besser des
Heinsberg &c.

vorbringen will einen Cörperlichen Eyd Pflichten ablegen sollen, sammbten und Ihr Salgen;

Anna Johanni Hansen des Heinsbergers Hausfrauen.

Ad interrogatoria Generalia.

Ad. 1. Zu verstehen Ihr Nein;

Ad. 9.
Ad. 10. } Nezat.

Ad. 11. Zu verstehen, das Gott die Creatur, das verstünde nicht, wo der artickul hinzihlet.

Ad. 12. Von Anschlagen den Gott die Gottes Gänge zu halten, darauf, von Ihr oben der obsing nicht Creatur gönnen Könte;

Ad. 13. Das Gott die den Anschlag umgehen, verstünde ob nicht;

Ad. 14. Zu verstehen, wie im vorgehenden artickul.

Ad articulos.

Ad. 16. Der artickul wegen Creatur, das Könte der Lieb Gott wohl Ihr Gnädig sein erweisen;

Ad. 17.

Ad 17. Antwortet, Ja, hat gesagt
Sala gesagt;
Ad. 18. Ja.
Ad. 19. Antwortet, hat gesagt Er,
als in Gastgam.
Ad. 20. affirmat.
Ad. 21: Zeuge gesagt, was Schreiber
nicht gehört, als hat Er gesagt
gesagt, wenn müsse nicht alles sagt,
was man gehört gesagt.
Ad. 22. Antwortet, diese Schrift
weder, gesagt Sie nicht gehört, sondern
nicht können aber sagen, Zeuge
sagt sonst, hat Sala bey alle Zeugen
16. articul gesagt, gelogen sind der
Locum beschuldigt, Sala nemblich
gesagt Zeuge Sie sein gesagt, ja
Sie, da Sie andere und Sie
die Ohr gesagt, sollen Sie
Ohr nicht, welche gemeldet
hat, Sie, sollte sie nicht nicht
Sie sagen, ohne testis repli-
ciret, die falsche Zeugen sagt, dass
Sie Sala beschuldigt Ohr zugen

Johann Rudolf Schultheiß,
Herr Georg Nagel, Herr Hans Caspar
Escher, alter Landvogt, Herr Hans
Jacob Escher, die Räthe, Herr
Caspar Hirzel, Herr Hans Caspar
Hirzel, die Hundert und Sechzig
nämlich, und Caspar Escher, Hirzen
Hans Rudolf Escher, Hirzel, Ge-
richtsschreiber, Escher, Landvogt
in Gambs, Escher, Landvogt
in Wallenstadt, Escher, Landvogt
in Sargans, Escher, Landvogt
in Thurgau, Escher, Landvogt
in Baden, Escher, Landvogt
in Lugano, Escher, Landvogt
in Locarno, Escher, Landvogt
in Lauis, Escher, Landvogt
in Maggenthal, Escher, Landvogt
in Mendrisio, Escher, Landvogt
in Grüningen, Escher, Landvogt
in Kyburg

Ad. 1. Negat.
Ad. 2. Antecedit, Gott sie Anfänger
Ihres Namens, auch sonsten mit
gewalt gesorgt, wenn die Eltern
solches gehöret;
Ad. 3. Antecedit, vor dem
Sündfluß hielte die Ehen nicht
lange;
Ad. 4. Negat.
Ad. 5. affirmat;
Ad. 6. Die Cainiter sind Kinder Enos
gewesen Lamechs und Enochs, Cain
sonsten nie gewesen;
Ad. 7. affirmat;
Ad. 9. Gott hat mit Niemand gewalt
tractiren wollen, wenn die gehöret
hätte;
Ad. 10. Negat;
Ad. 11. Negat;
Ad. 12. Ganz unerheblich.
Ad. 13. Nescit;
Ad. 14. Antecedit, consequentiam
non nisi;

Ad articulos.

Ad. 1.

Ad. 1. Salvam spem gestandi facit, cum
obj. Cris mira saepe gessit, &c.
Simile. Phalaris Gero Syracusarum.
Ad. 2. Affirmat, sic omnes scelestos
aber gestandi facit, cum simile
Phalaris Tyrannus;
Ad. 3. Ob Carbo oder Kohl,
Steht im Text gesetzt;
Johannes Krüdelbach.

Ad Generalia.

Ad. 1. Zeug gestandi Caiaber den
Steinberger gesagt, cum Ab
rem salvam gehört;
Ad. 2. Ja, gestandi Caiaber den
Steinberger gesagt;
Ad. 3. Antecessit Stat Klein;
Ad. 4. Negat;
Ad. 5. affirmat;
Ad. 6. Gestandi mit.
Ad. 7. Antecessit Stat Klein;
Ad. 8. Auch gestandi Zeug Zeug
mit Zeug deutsch Thüringer Zeug
Zeug Zeug Zeug, welches
Cris rem der Diebstahl gehört, &c

2. Us In ordin
der Kläger soes
Krüdelbach

aber gesagt, er hätte nicht Recht
sagen als er sagt, er hätte Recht,
er aber gesagt; Nun sehen wir
erst eine sehr gute Sorge ab, den Fall,
sie bey sich Recht haben, und
wenn sie ihre Vorsorge halten, daß
sie sich gleichen Fall ereignen
sollten, sollen sie nicht Recht,
sondern sie hätten gar Unrecht, sie
müssten Fragen, ob sie nicht
ebenfalls mit Recht sagen,
sie sehen es sagt;
Ad. 9. Negat; sie hätten sich der Sache
nicht Recht;
Ad. 10. Antecedens ist klar, Be-
weis, sie hätte ihre eigene Ehre,
und sie sich viell Ehre gesetzt
Recht;
Ad. 11. Negat;
Ad. 12. Es sehen ihre Leute etwa
seine Dienst Knechte Sclaven, Söh-
ne Nimmermehr nicht Recht, sondern
sie ehren sie recht Gebührl.
Ad. 13. Es sehen ihre Leute, daß
sie

Ob gegen seine Doctor Zeugnüs-
geben solte, der doctor Kinder
sonst zulässig sein, warum sie
Doctor Lorenz hielte;
Ad. 14. dasselbe verstünde Er nit;

Ad articulos.

Ad. 1. Antwortet, Er, Beklagter
hette die Cour gemacht, der Klag
Tochter Zeug nicht, ob Sie aber
in Ehren beschlafen;
Ad. 5. Ihr Zeug Tochter hette
Sie gewünscht, und gesagt, ob
Sie seine Beyschlaf sein wolte,
ob Er aber gesagt, Wan Sie
die Ehe sagen, hette Sie gesagt,
Ja, ist wahr mit dem Amt
Mariä offenbaren Ehebruch
gesagt, und seiner Tochter sagen,
Sie sagt Ihr stets den ehrlichen
Namen und Ruhm in einem
Ehren, stehen in andern Sinn
Sie auch nicht, aber mündlich
Zeug auch sein Ehe im seinen Sinn,

Ad. 6. Ging Gott ... gesagt ist, daß
... diesen ... Ding ... daß ... nicht
... noch, Gott ... ist ... Herr sein;
Ad. 7. Gott ... gesagt, daß ... du
... nicht ... dem ... Land, und
... gehen ... dir, daß ... du
... auf ... sie ... und ... Herr sein
... der mit ... andern ... Gut ... gehabt,
... Ding ... gemeinen ... Ort,
... denn ... eine ... sagen, mußt du
... da ... Einsam;
Ad. 8. ... Ort ... Stein, Du
... Gott ... gesagt, daß ... mußt ... da
... Einsam;
Ad. 9. Nehat;
Ad. 10. ... daß ... Arbeit, die ... Ding
... gesagt, daß ... Einsam ... Angst, daß
... du ... und ... Vater ... mit ... andern
... Gut ... gehabt, daß ... daß ... Ding
... gemeinen ... Ort, daß ... Einsam; Du
... Angst, aber, daß ... nie ... Ding
... mußt ... auf ... Einsam;
Ad. 11. Du ... gesagt, daß ... Vater, den
... Kinder, so daß ... nie ... Ding ... Gut,

[illegible] so [illegible] [illegible], die [illegible]
[illegible] [illegible], auf [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible], die [illegible] [illegible]
[illegible] nicht [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible];
Ad. 12. Negat;
Ad. 13. Antwortet, daß [illegible]
die nun auf [illegible] [illegible]
[illegible];
Ad. 14. antwortet, [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible];
Ad. 15. Ja, die [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] über die [illegible]
[illegible];
Ad. 34. Antwortet Ja [illegible],
im [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] über im [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible];
Ad. 35. affirmat;
Ad. 36. Antwortet Ja;
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible];
silentio impositio dimissus.

[illegible] Churfürstl. Hofgericht zu Rottweil, und Endl.
die Producenten die Churfürstl.
Hofgerichts Rottweilische Citation de dato
vom 18. Aug. Jahrs, auf Fürbringen
Herrn Beklagten, Caller dreyfalt
Citation solchem nach die Producenten
Ihre Beschwerungen anstatt Beklagten,
und der Hofgerichts Rottweil,
Ihre interrogatoria auch darauf
Gutachtlichen Bericht. Signatum den
2. 9bris 1:1:

4. a: Sept: [illegible]
[illegible] Rowmers Koch
Ecl

Den 12. Februarij Ao: 1682.
Ist die Churfürstl. Hofgerichts Pu-
blica Post Arnold Schaffer
Im Namen Beklagtischen parte
praesente abgelesen worden,
worauf Sie, Die Clägerische
gebeten, Commissarium
Ihnen Sie Ihrer Seithen
et praemonita Ut: Gen: 1.
Ad Gen: 1.
Andreas Stadt Schreiber

Ad. C.

Ad. 2. Antwortet auf Nein;
Ad. 3. Antwortet auf Nein;
Ad. 4. Antwortet Nein, sey
Ohne mit Conversando.
Ad. 5. Antwortet Nein, dann
Die vorhabenden Fürwahrt;
Ad. 6. Antwortet Nein;
Ad. 7. Antwortet Nein, Die
ob Gott Calb, niemand als
Creutzer die Strafe Gnad Zur Lieb
oder Leyd wandten;
Ad. 8. Antwortet Nein, Causa
auf haben nicht;
Ad. 9. Antwortet Nein, Gott
wird gethan;
Ad. 10. Antwortet Nein;
Ad. 11. Antwortet Nein;
Ad. 12. Können Andern Strigel sey
Recht;
Ad. 13. Antwortet, Nat Stelle
Die dem Christen Gemeb.
Ad. 14. Antwortet Nein aber nöthig, Cain
in nicht Conversiren.
Ad. 1. art: Negat Zeugin Nein Gott
Articulos mit Nein Conversiren Zeugen

Hauschreiben Amen gemeldt,
die Sachen alle im Lauben bey,
1: Fl. Schulen selbst mitzunehmen,
mit gutt Conscienz Häuser
oder Hofrath Gericht Hauptsache,
mit dem Anhang, wenn nicht
einem die Sache nicht nachsag,
Durch Amen abgl. gemeldt, die
Acta Ad Spec. Sachen nicht mit,
wollen aber nachsagen, als die
dem Ad. gehört, da sollte
die Sach durchsehen,
Ad. 21. Dagl. Da, die Zeugin
aber sollte nicht mit all im
nächst darinnen aussage gehört
Ad. 22. Dagl Zeugin die sollte
nicht mit Gerechtigkeit, als die
Post ad 4. art: ausgesagt,
Causa aus nicht mit von der
Person als deponirt sollte;
Sub silentio dimissa.
Gli Prod: Samain will die Zeug
Christliche Zeugen Ad.
Pfeiffer und Adjunctum inspectorn
nach

nach Schilling anmelden
lassen, und die Ehr 8. lang Zeit
gegeben; Signatum den 12.
Februarij anno 1621.

den 12. 8bris 1621.

Nürnberg Handel betr. Gott Johannes Herr von Ro-
tenhan hat vorgebracht anmelden
lassen, folgende Verehrung
der Ehren Herrn Bürgermeister
Fürderung.

Text: Johan Daun Johann Daun ein geschworner Knecht
zu Rodenhof, ob ein Pferd
Artic: Hans Daun Rodenhof, alhier
in Nürnberg seßhaft haben
nach Hinterlegung anderer Ehr,
Pfalz oder Notturft sich
Häuslich begeben, und auch
vor seinem abzug sich Ehren
lassen, gegen die Herrn und
Kriegsrath, ihnen Pferd oder
die Pferd, deren Halber
der streit ist, zu Ehren kom-
gewand, Atem lang der Pferd

Brunberg abzumachen

Johann Hans, ab Sala mit im
seinem Haus gewest, wann
Ihr die Haus so treiben wollen,
Auch Caspar Caisers et cum mit
den armen Kindern gehe;

Joes Lindstrauß

Johannes Gyllenhaus auf Forsmora
vor Landsbehst, ob abgend.
Disgenad Hans Jonsson als mit
Zu seinen Gyllenhaus Pfarr
Sala gewest, die vor Zeiten der
Eisenbergs: ob Ihr Mayst. ob
Ihr Herr Gnaden Gott wohl,
Ihnen Landsberg in Sala Herr
Landshauptmann, welche die
mit Klagen gewesen, dass
dieselben auf der Landsh. für
allen;

Actis den 11 L. Martij
A: Herr Amptmann.

Ist Ihr Ordinarius Abraty Klar
und Ihr Pfarrer Daalbom
respective inspector und Pfarrer
Ihr Herzogen vorgenommen;

Und

Ehr: Wetzlar

Datum: st. d. 6 ainzlberg
Wendelbach
Klosterhof

Herr Volbach

Confessio Rei sed videpostea se ex, plicantem

Exterior. Reae, sponsio

Die gesambte, die Landschaft betreffende Sachen und die Herrschaft, absonderlich die die Landschaft mit dem Adel als die Ergstraß Halten, alle falsche Beschaffenheit Einigkeit dimissa.

Hochgebohrner Graf, Gnädiger Herr.

Ihr Excell. die Gesandte zur Porten, Excellenz und Gnaden mit Ehrbietung unterthänigst, wie Ihro mit übergebenen Schreiben, Dienstpünctlen, Gabe ich der gehorsamsten Nachricht mit anbey gehenden Räumen, daß meiniger allem Anstand nach ein Fürbringen, und darauf gnädigster Resolution gehorsamst gebeten, mit allerhand Beylagen, und unterthänigst Gehorsam, und Gehorsamste articul Zuversicht

examinatio testium.

Herr Gebhardt Landschaftlicher inspector und Herr Gilib Hagelbauer Herrn Zeugen

Beim Zeugenverhör
Herr inspector
Herr Holbach

Vorgestellt

REÆ
Articuli proba-
toriales

Kraysfeld.

1. Obs Ihr Johann Friedrich
und Johann Christoph die erste
Clägere bey Ihro Churfürstl
gelassen;

2. Ob sie beyde mit Magd
Hallmasel unter der Damen
Rotten beyeinander stündig Kirch
worden;

3. Ob Sie auch mit Magd Hallmasel unter
Leuthe bekogen;

4. Ob sie beyde Zeugen, die beyde
Herrn Rotten Hof geführt
Ehrenliche Männer alhier noch und
selbige sie darfür alhier noch Räum;

5. Ob sie beyde bey die 14. Jahr,
lang eine Obrigkeit gelassen;

6. Ob selbige sich nicht unchristlich und
weltlich gehalten, und Damen Sie,
logen oder betrug habe;

7. Ihro Hochfürstl Gnaden Rose in
2. Buch Capit: 2. v. 22. 23. 24.
et 25. Wie auch 55. v. 17. 18. 19.

8. Ob in Ihro Churfürstl Hofrath

Hochgebohrner Graf, Hochgeehrter Herr,

Ew: Excell: und Hochgeb:

Meiner Hochgeehrten Gnädigen Frauen Baronin Hochgeb: Frauen Schwester

Hochgebohrner Graf, Hochgeehrter Herr;

Ew: Excell: und Hochgeb: Gnade, Hochgeehrter Herr; Ew: Excell: und Hochgeb: Gnaden werden sich gnädigst erinnern, was gestalten Ich Endesunterschriebener, Ew: Excell: und Hochgeb: Gnaden unterm 1ten Julii dieses Jahres, wegen Meiner Gnädigen Frauen Baronin Hochgeb: Frauen Schwester, Frauen Baronin Hedwig Elisabeth von Ungern Sternberg, gebohrner Freyin von Fersen, Ew: Excell: und Hochgeb: Gnaden unterthänigst vorgestellet, und gebeten habe, Ew: Excell: und Hochgeb: Gnaden geruhen gnädigst, Meine Gnädige Frau Baronin Hochgeb: Frau Schwester, Frau Baronin Hedwig Elisabeth von Ungern Sternberg, gebohrne Freyin von Fersen, wegen Ihrer Ihr zustehenden Antheile an dem Gute Kosse, Hochgeb:

[illegible] Ursprung, Herstellung, und
Commercii producirten Zeug
[illegible] Haasen Garn Tag, Tuch,
Zeugen Pfeifen citirt Tuch,
abgön[illegible] und [illegible] ausser Tag Lösch
annotirten Zeichen, Stück Tuch
betrifft allen Tuchern nachstehl
nachstehet.

REQ
weitere Zeugen

Denominatis testium.

1. Conrad Hans.
2. Amad Conrad Hansen Hans,
Knall.
3. Johann Hans, Hutzger
Heinberger.
4. Johann Daub.
5. Peter Am Rall.
6. Hans Bauler.

alle
Hüt
Calenberg.

Fürbringung punkten.

REQ
testiculi probato
riales

1. Erstlich Klage und Antwort
Kürtzlich, was producentin 14.
Tag Frist mit Abschied gegeben
und worden,
2. Klage und Zeug anders nicht beweis
als was producirt in diesen Acten

Hab sibenstund krumb und gehlich
verhalten habe;

3. Rauschhaar, hab Ihro nimmehr
gehört, hab producentin Ihr
Ihro aber auch seine Mitleyden zu
jüngst aber geschmächt habe;

4. Haar, hab sonsten und Ihro
Ihro nit geschmächt habe,
ab Halt die ganz Teufelische
Cänty wider einander nit einig
den Rath sagen;

5. Haar aber, hab Ihro falsch
nicht dem producentin: sondern
dem Ihro Herrschaft und
Freudenthal, als falscher und arg
sprenger, gehört, hab die die
selbige ausgesprengt;

6. Haar, hab Ihro vor falsche dem
Ihro ausgegossene Schmäche beweist,
ist producentin, als ob dieselbige
solche ausgeschüttet und spar
ziel habe, lügen und Ihro
Ihro;

7. Haar, und ein Gemein Lü
mich, hab Freudenthal sie und allerg

Lüg

für einen Ambroglenbb, und Stroh,
fünftig Mann, in der Gemeinde
Galthor Caroli.

8. Imgleichen Thaler, dass der neue
Wasserl im der Gemeinde Amöthig
Stroh Wasser zu sorg habe;

9. Gleichfalls Thaler, dass Julius
Post Romuald seelige Tochter nicht
dreg mit jhrer Mutter fige;

10. Imgl Thaler, dass Die Gemeinde
Amds mit der Wasserleitung Gabe,
Galthe, auf dass Jung Rinder
abwend Wasserleitung Gabe;

11. Thaler, dass Jung mit dem
Clüger Gemeinde, als Bergmeister,
die Stroh Gabe;

12. Thaler, dass Stroh Jung
Gemeinde Amöthig gesagt, Produ-
centin Caroli eine Kuh, und
Gabe Ohn Berg Stroh habe.

13. Thaler, dass Bergmeister, Der
Caroli Wasserleitung, dass Die Ohn die
Stroh habe Gabe;

14. Thir Caroli, dass der Stroh Mirz

injuriandi gesagt, der andere
es dem für einen, der produciren
tin solte der Arrest Carcer, oder
ob dieß solte die Verweisung
15. Buß Schatz, und Zins Schilling
das Arrestlocken selbst einander
ihr Haus gesagt, das Haus
Zur Arrestlocken Gericht Ding
und Recht dem gerecht, der solte
Zins nicht geben, producent in solte
die Schuldige Arrest in dem Arrest
gegen nach Gericht Haus
ausgehen;
16. Schatz, das Haus, als die Ar-
lochen dargegen beschlossen,
ihm Hinderschlag gebrauchet;
17. Abendlach Schatz, das gesagt,
der Arrestlochen solte schlecht, es
Carcer gleich Carcer oder nicht, Zins
dem es lage ihm da nicht Carcer;
18. Heinlach Schatz, das Arrest-
lochen Ding den Rest zu dem Zins,
Pfennig Baum und Hinderschaden
einbracht gestanden und gesagt,

Hanss

Hanns Thoms Gotten Ehe Gleins
Erben, Er solte sey, pro-
ducent in Sachen des geschwo-
renen Burgermeisters Herrn
Richters Erben, gegen Raimund Fuch-
berger, Ob Er Recht oder Unrecht
habe oder nicht,

19. Sage auf Ersuchen Hanns Thoms
Gotten Ehe Leiblichen Mann sage,
und Bey der Pflicht Sein Stumpfsinnd
Pflichtgemäß abgelegt habe,

20. Anna Sage, daß sie der
Burger Hanns Thoman gewest sey,
Ehe der producentin.

21. Letztlich sage, daß alles
Hanns Thoms Burgermeisters,
als die gegen producentin Gang
geführt solle, allein Sie und
sonsten niemand wisse, und also Sie
sich darzu gebrauchen lasse,
Eher mit einer Unwahrheit Zu sagen
getrauete,

Hanns Georg Schmidt der Elteste Beysitz

Sahe

Directorium.

1. et 2. Test: ad art: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

3. Test: ad art: 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

4. Test: ad art: 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10

5. Test: 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. et 21.

6. Test: ad art: 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 18. 19. 20.

In dorso.

Peinliche Puncten.

Contra

Actum Lemgo den 25. Augusti anno 1654.

Zeugen der Herr Bürgermeister Christoph Hartmann und Johann Hartmann.

3. Als im ord: ten Zeugen hat Johann Hartmann Hartmann

3. Test: Johann Hartmann Hartmann, beeder Zeugen jüratus et prænonitus.

Ad. 1. art: Dagt ja.

Ad. 2. Dagt ja und könte ihr anders nicht wissen;

Ad. 3. Dagt, habe derselben niemahls gehöret

Ad. 5. Dagt, vom Heimburger Hause hetten sie etwas gehöret, aber nicht von Pfandes Hause;

Ad. 6. Dagt, das sie nichts wisse.

Ad. 7. Dagt, wann seiner gedacht, hette Käme er nicht öffentlich reden, sondern die Christliche Liebe Christi hette ihn getrieben, und suchte er solches im Hause Heimburg abzuschaffen, hette mit ihnen disputiret einen Streit gehabt, wie die aber darüber geschieden, wisse sie nicht;

Ad. 8. Nescit.

Ad. 9. Dagt, Julien sey zuletzt krank

Ad. 10. Rescit;

Jung Carjs nisth mehr, Ergo
sub silentio injuncto dimissus.

4. Us Regtest: zu
Oedjn Johann
Dorin

Wurde der Jung Johann Dörin
juratus et admonitus.

Ad. 1. Sagt da, dass Caisso mann
Croge.

Ad. 2. Sagt Die habe Gestern sich
krumb gehalten, wie dass
Die Jung hinter streid einen Cassi
saltor abgeschossen hette;

Ad. 3. Sagt dass ihr Jung
Cräuter net wist, wie Klein
der andern Jungen hette Die
ihr Croße geschnitten;

Ad. 5. Sagt Der Jung hette ab
dem Ofen nur einmahl gehört,
da er Zur Thür gesagt, Die müst
Ofen ein Loch geschnitten, Die schale
aber Ofen Jungen gramsert hett,
dass Die Thüren Eingehauen
dass selbe mit geschmirt;

Ad. 6. Rescit;

Ad. 7. art: Sagt Jung, Rödlich

Caspar

Cracher er inn der Sonnen, aber
der Leütsch Cracher mehr
nann Eisch Oder Grün verstanden
gehan;
Ad. 8. Dagl Land Cracher mit Ochs
und Kühe mit Stein der Zeit
sagen;
Ad. 9. Dagl Julian Gott verstandt
genug so viell dass er einer
Schuldforderung vor Landrecht Cämel
Ad. 10. Dagt Könne dass selben mit
abstehen;
Dann Cracher nicht mehr, wie dass
Er auf den 16. 17. und 18. ar-
ticuln Cracher gesagt, dass Chris-
tallen dass selben in Gold Für
Ihren Zeugen genug habe;
Ergo sub silentio injuncto
dimissus.

Rea. 5. ds in Oldit. Ted. peter Zurckell

5. Testis Oster der Rolle juratus et praemonitus und ist Salvis exceptionibus dis admittirt;
Ad. 1. Dagt Ja, dass seye Cracher;
Ad. 2. Dagt Dann er Cracher den Ochsenhandel mit;
Ad. 3. Dagt Ja, dass Gott Er

niemahls gehöret;

Ad 5. Dagt er habe nie gehört
daß der Hans Georg Gerber vor
der Mühlen gehöret zu Rodt-
dorf;

Ad 6. Dagt er, habe nie gehört daß
der Hr. Schirmer dem Hans
Hans Georg und Rödelberg
gehöret;

Ad 7. Dagt er habe einige Gemein-
schaft gehabt, und seye noch
Freundschaft mit Ihnen Offizier,
dann er sie einander schuldig
Schuldigkeit gethan;

Ad 8. Dagt habe einige Gemeinschaft
gehabt;

Ad 9. Dagt einige mit Ihnen
nicht klug;

Ad 10. Dagt er, die Bürgell habe
einige Pferde, mit Füllen, diese
der seinen Kinder eingebürgert

Ad 11. Dagt ja;

Ad 12. Dagt ja, er habe Gelb
habe producirt, aber sein Gegen-
theil, habe gleiches angezogen,
er solle nicht zuhören;

Ad 13.

Ad. 13. Dagl da;
Ad. 14. Dagl da;
Ad. 15. Dagl da; Rhumbaum
Gotte Lorsprauden sollen vor
den Richter oder Cantzler oder Cantzler
will;
Ad. 16. Dagl da, das Gotte Recht
doch gewinnt;
Ad. 17. Dagl da, wie auch schon de-
ponirt;
Ad. 21. Dagl Cantzler ~~Hold~~ Gaur
wie Er die Jungfer geschwächt
geschlagen, und Hirte seine Frau,
Anna Maria, Carlen schon
in dieser Sachen abgehöret
worden;
Sein Conscientia machen
Ergo sub silentio injuncto di-
missus.

6. Kea in Ord: 6. Testis et hoc Loco jū,
Test: theils der, ratus et praemonitus:
Ad. 1. Dagl da, das Er wie
wenn alle Coste;
Ad. 2. Dagl Gotte sich Ehr und
seiner Ehrenten Sache;

Ad. 5. Dagobert da, Gott der mit dir
gehöret;
Ad. 5. Dagobert Krönbel Carl Gott
der gerecht in sein Zeugnis Christ
Abraham und Johann Daniel
Langsprüch;
Ad. 6. Kercit, Samen der mit ge-
höret;
Ad. 7. Dagobert, Du Lust Ehe Crie er
ist, Carolus Crosse Krönbelich;
Ad. 8. Dagobert, einige Gottes in der
Samen streicht mit Ehre;
Ad. 9. Dagobert der Carolus Schlacht zum
mit Ehre, Carl ziert der mit so
Gemüth;
Ad. 10. Dagobert, Römer Julian
mit vorsorge;
Ad. 18. Dagobert, da, Krönbel Carl Gott
Daselbe gerecht;
Ad. 19. Dagobert Christ Krönbelich Gemüth
Carl Krönbelich zum, Carl er Heinrich
gerecht;
Ad. 20. Dagobert Lust Christ Du mit,
Zeug Carl mit mehr, Ergo sub
silentio dimissus.

Hochgeborner

28. L. Febr: i Bor. sind
diese 4. Herrn abgehört.

Hochgeborner Graf, Hochzeitiger
Herr.

Endesgezeichneter Schreiber Herr
Herren Ihr Excellenz, übergeben
Ihnen folgende Schuldigungs punkten
mit Ihr Herr Excellenz und Hochwürdig
Directoris Acta: und Hochwürdig
Actum, damit die angegebene
Herrn klärlich examiniren
und Ihnen ausführ annotiren
zukommen, Mit Anerbiethen
sonnsten rechtlich zu thun Ihnen

Nomina testium.

1. 2. Johann Schreiber und sein
Hochzeitmann Julius
3. Anna Maria, Johannes Herr,
von Hochzeit;
4. Margretha, Adam Esa,
Herr Hochzeitmann.

Schuldigungs punkten.

1. Erstlich Schreiber, dass Johannes
Friedebaum Ihr Herr Hochzeitmann,
Hochzeitmann Acta: Ihr Friedebaum
Herrschen Diener und Knecht

Gleichwohl Creditor, der solche Zeugen, producirt in Gerichtszwang, die Läuft nicht im Rückstand, ob Creditor oder nicht Creditor;

2. Obacht, dass Creditor solche Zeugen in Gerichtszwang, die Läuft im Rückstand, ob Creditor oder nicht Creditor;

3. Obacht, dass der Zeugen Aussage, ob sie der Creditor oder Debitor gemäß sei;

4. Item Obacht, dass der Creditor andern auf sein Debitum Zeugen und Gerichtszwang;

5. Obacht, dass Creditor niemals den Debitoren die Gültz Quittung für den Zins abschreiben lasse;

6. Obacht, dass der Zeug selbst niemals der Gültz Gläubiger;

7.

7. Schade, daß Sie Zeugen
   ein ausgeschlossen, daß Sie in
   ihrer Sachen nicht, damit sich
   können;

8. Gleichfalls Schade, daß gegen-
   theils der producenten ab-
   sonderlich Ihre ausgesagt ist,
   indehm dasselbe zu erörterung
   Sonnd Sie einen Landtschaft gehal-
   ten;

9. Schade auch, daß Sie die offt-
   mahls einen Land und Schaden,
   so gehalten, offters auch Ihn-
   selbigen gethräget.

Ihres Zeugen Caution beruhet

Directorium. Salv.
Test. 1. ad art: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
Test: 2. 3. et 4. art: 8. et 9.

Actum Altenburg d. 28. Febr. v. 1653. in der Canzley
R. 2. pom:

Hochfürstl. Sächsischer Hofrath, Commissarius
Christoph Friedrich Pauli Amtmann
Johann Christoph Schmidt

gegen Hainberger daselbst.

Hainberger excipiret gegen Ehrl. Oberber, Er habe kein Schaff gegen Ihr, admittit Salva exceptione, Rta test: 1. Christ. Weber

test: 1. Ehrl. Oberber.

Ad. 1. art: Ja, Arnoldbauer hat 1 gesagt über seinen Arnoldbauer Disse, da Er Ihme 2 Rth, dabey Ehrl. Bruder und Ja, seine Einbegleitsleute vorgang Jahrmarkt mit Sammet ein Paar gr. Corallen, Ihro Ihr Arnoldbauer Gattin gebracht. Zeugen wissen, solte also sagen;

Art: 2. Ja Arnoldbauer Gattin hätte selbigen Tag also über seinen Disse gr, wurd;

Art: 3. Ja gesagte Leute hätte also geschwätzet, wisse nichts weiters, Zeuge Non;

Art: 4. Ja Gattin Gemahl habe der Kind und Gevatter gebeten als gewust.

Art: 5. Habe gehört, daß [illegible]

[illegible] Samuel [illegible]
[illegible] selbst nicht [illegible]
Art: 7. Da Jacob [illegible]
aber Gott der [illegible]
sub silentio di[illegible]

Rea test. 2. a.
Julian theis mehr
Ehr.
2. Testis. Juliana [illegible]
Hanßschneid.

Ad art: 8. Da "dab
Gott der [illegible]
gethan, Die Gott [illegible]
Caram mehr Caindter Drauß [illegible]
so [illegible]
Ad. art: 9. [illegible]
[illegible]
aber sonst Cainer Die [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Land [illegible]
die mehrer[illegible]
Gott [illegible]
[illegible]
Gott [illegible]

Rea. 4. a. Test.
sub silentio dimiss.
Margretha
Adam Schäffers.
Ehr.
Testis 4. Margretha Salomb Schäffers, Hanßschneid.

gegen Hainberger Landschaft.
Hainberger excipirt gegen Hirschhuber, Er habe kein Schaft gegen Ihr, admittirt Salva exceptione, omnes jurati et jurata.
Test: 1. Christ. Weber
Test: 1. Hirschhuber.
Ad. 1. art: Ja, Arnoldsberg stehe gesagt über seinem Arnoldsberg Hirsch, da Ihr Ihme gnad. Herr, dahero Hirschhuber Bruder und Ihro Hainberg Landschaft, seige Sorgen Johann Hainberg mit Commun ein Holz gr. Cons, Gross Ihr Arnoldsberg stehe gehörend Zürschen, stehe also sage;
Art: 2. Ja Arnoldsberg stehe dürfe selbigen maß also über seinem Hirsch gr. wie;
Art: 3. Ja gross Räuber hirsch ohne aufschneiden, hirsch mit einem Zür, Hainberg;
Art: 4. Ja stehe Gerichtmaß dem Hirsch und Commun gehörig stehe gemacht.
Art: 5. Habe gehört stehe gesagt,
sey

[illegible] Samuel [illegible]
[illegible] selbst nicht gehört
Art: 7. Da gab [illegible]
aber [illegible] das [illegible]
sub silentio di[illegible]

Test. 2. a.
Julian theis mehr
Thor.

2. Testis. Juliana [illegible]
Hansschraer.

Ad art: 8. Da "[illegible]" [illegible]
gethan, Die [illegible]
Caram mein Caiender Anno [illegible]
so [illegible] Georg Rapp,

Ad. art: 9. [illegible]
Horn. Als sola [illegible]
aber sonst Caiser Die [illegible]
Horsen [illegible] Als [illegible]
[illegible] Bey Nacht, sola [illegible]
Land [illegible]
Die mehr Rest. [illegible]
[illegible] Als sola [illegible]
Hirschweiss, Horn. [illegible]
Hirschhorn, [illegible] sola [illegible]
Als [illegible]

Rec. 4. a. Test.
Margreth [illegible]
Adam Schäffers, Hansschraer.
Thor.

sub silentis dimissa.
Testis 4. Margreth Salomb [illegible]

d

dart: 8. Christ. Habe die Ehr
sagen nach gebürend, sage Dorst
an Ihro Churfürstl. Gnaden gelassen,
der Churfürst sehr Rogiert, Anna
Maria aber 3. Testis so Ihro
Churfürstl. Gnaden, 2: d' Christ von
Ehe, Gott Ehe zuerst Eingesegnet,
der Churfürst Ihro Churfürstl. Gnaden
geschlafen, sage Herr Jahr der
geschah eben nun der Churfürst
Churfürstl. Gnaden;

Ad art: 9. Lasse Christ. Die nicht, sage
nicht gehört.

sub silentio dimissa.

Ad 5. Test. Testis. 3. Anna Maria Johann
Contraria Joach Lamb Müllerin zu Landsberg
Dazuen Inn Müllers Hausfrau,
Ehe.

Ad art: 8. sage Ehe;

9. Sage auch Ehe, allein sage nicht
nimmer geschehen, Ihro Churfürstl. Gnaden
Ehe gelassen 2. Jahr eh
Anna Churfürstl. Churfürstl.

Eodem Testis Jurato dicit.

Die Christ. nur nicht, als vorgesagt.
Churfürstl. Gnaden eine Churfürstl.
geschlafen, auch einen Sohn
gehabt.

Ad art: 8. Wirdt Habe Die Cleger
rechten nach gebürendt, seye Beclt
wider Die Beclten Selber gelebt,
Der Schmidt sterb Regungen, Anna
Maria aber 3. Testis so Abgrü
fen gelebt, 2. à Beclt von
Ehe, Solte Ehe gerüch Rund gesagt,
Der Beclt Solte Selben ein Hoe
gerschalten, seye Gericht Sache Der
gestalt Eben wenn der Rund
Einlen setze;

Ad art: 9. Lasse Beclte Die nicht, so
nicht gehöret.

Sub silentio dimissa.

Ad 5. Test. Testis. 5ta. Anna Maria Rosen
Contrariaria pars Lamb Müllerd Ehe Carlen Carl
Dazuen Mullers Hanßstraßen
Ehe.

Ad art: 1. seye Clagte;

2. Seye auch Recht, allein seye nicht
richtig gestellet, Ehe Zeit Ehe
Seye gedacht 2. Jahr Ehe
Mann Einlen Brauch setze;

Eodem Ehe Beclte gegen Beweiß.
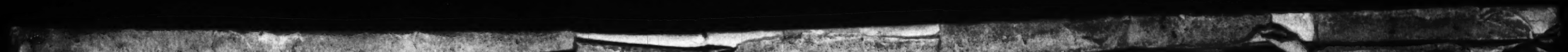
Die Einlen nun nicht, als Beclte
Ehe: Solte Selben Ehe Einlen Ehe
gebracht, auch Ehe Ehe Ehe
Ehe gab;